



Antrag der SSW Fraktion auf Beratung über das Schreiben des Geschäftsführers der KOSOZ AöR

VO/2025/149 öffentlich <i>FB 3 Jugend, Familie und Bildung</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 05.05.2025 Ansprechpartner/in: Flemming Caruso-Mohr Bearbeiter/in: Heike Köhnen

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
14.05.2025	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

In den Anlagen befinden sich der fristgerecht eingegangene Antrag der SSW Fraktion auf Beratung zum Schreiben KOSOZ AöR, das Schreiben der KOSOZ und der Vermerk der Verwaltung zum Sachverhalt zur Kenntnis.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	SSW-Antrag Aufnahme in TO JHA zu KOSOZ AöR
2	Projekt Übernahme Vertragsmanagement SGB VIII 2025_03_31
3	Vermerk Kosoz

An die Vorsitzende,
des Jugendhilfeausschusses
Frau Beate Nielsen,
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die SSW-Kreisfraktion beantragt das Schreiben des Geschäftsführers der KOSOZ AöR (Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise des öffentlichen Rechts) vom 31. März 2025 an die Landräte und Fraktionsvorsitzende der Kreise als ordentlichen Tagesordnungspunkt zum nächsten Jugendhilfeausschuss am 14. Mai 2025 aufzunehmen.

Der Jugendhilfeausschuss möge über das Schreiben und das weitere Vorgehen beraten.

Der Sachverhalt ergibt sich aus der im Anhang befindlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Nehmert
Fraktionsvorsitzender SSW-Kreisfraktion

Anhang:
Stellungnahme Dipl.-Päd. Werner Zeiss

Sehr geehrte Frau Nielsen,
wie telefonisch besprochen, hier meine Stellungnahme zum Schreiben von KOSOZ
AöR vom 31.2.2025.

Kurzfassung:

1. KOSOZ AöR bietet an, zum 1.1.2026 das Vertragsmanagement im Bereich der Jugendhilfe zu übernehmen, nachdem das Vertragsmanagement im Bereich der Eingliederungshilfe schon von dort geführt wird.
2. Der Landesrechnungshof hat das Vertragsmanagement von KOSOZ AöR im Bereich der Eingliederungshilfe im Jahr 2020 deutlich und differenziert kritisiert.
3. Das vorliegende Angebot von KOSOZ AöR bezieht sich ausschließlich auf betriebswirtschaftliche Aspekte der Leistungsvereinbarungen (Stichwort „spitze Feder“). Im Gegensatz zur Eingliederungshilfe ist in der Jugendhilfe die Qualitätskontrolle und -entwicklung gesetzliche Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
4. Aufgrund der einseitig betriebswirtschaftlich ausgerichteten Vorgehensweise von KOSOZ AöR wäre eine Übertragung dorthin insofern auch nicht zielführend, weil die Qualitätskontrolle und -entwicklung weiter vom Kreis geleistet werden muss, jedenfalls wird im Angebot von KOSOZ AöR zu diesem Thema keine Aussage gemacht.
5. Nach der Verlagerung des Vertragsmanagements auf KOSOZ AöR wäre eine parlamentarische Kontrolle nur noch sehr eingeschränkt möglich.
6. Demgegenüber stellt der Landesrechnungshof klar, dass auch nach Übertragung des Vertragsmanagements auf KOSOZ AöR die Verantwortung für die Durchführung weiter beim Kreis bleibt.
7. Nach Aussage von KOSOZ AöR würde die Überlassung „vorerst“ teurer als bei der jetzigen Struktur.
8. Wenn eine Mehrheit der Kreise oder sogar alle Kreise das Vertragsmanagement KOSOZ AöR überlassen würden, entstünde dort ein Monopol. Die Kreise könnten aufgrund eines Mangels an qualifiziertem Personal diese Aufgabe nur schwer wieder zurückholen.

Langfassung:

Mit dem beigefügten Schreiben vom 31.3.2025 wendet sich der geschäftsführende Vorstand der KOSOZ AöR (Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts), Herr Dr. Fahlbusch, an die Landräte der Kreise und die Fraktionsvorsitzenden.

In dem sechsseitigen Schreiben geht es um ein Projekt der KOSOZ AöR zur Vorbereitung der Übernahme des Vertragsmanagements im Bereich des SGB VIII (Jugendhilfe) mit dem Ziel, ab dem 1.1.2026 in allen Kreisen diese Aufgabe zu übernehmen.

KOSOZ AöR hat bisher sowohl das Vertragsmanagement als auch die Qualitätskontrolle (seit 2020) im Bereich des SGB IX (Eingliederungshilfe) für die Kreise übernommen.

Der Landesrechnungshof hat in seinen am 7.7.2020 veröffentlichten „Bemerkungen 2020 zum Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 2018“ auf 13 Seiten differenziert und deutlich das Vertragsmanagement der KOSOZ im Bereich SGB IX kritisiert.

Quelle: https://landesrechnungshof-sh.de/file/bemerkungen_2020_tz27.pdf

Dort wird auch festgestellt: „Die Verantwortung für das Verhandlungsergebnis liegt weiterhin beim Eingliederungshilfeträger“ (S.9), d.h. bei den Kreisen.

Der Text von Herrn Dr. Fahlbusch unterstellt in Bezug auf die Leistungsvereinbarungen in der Jugendhilfe pauschal, „dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Kreisverwaltungen qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich erfolgt, was sich wiederum auf die Verhandlungsergebnisse unmittelbar auswirkt“ (S.1).

In welche Richtung die Arbeit von KOSOZ nach Übernahme der Verantwortlichkeit von den Kreisen gehen soll, zeigt diese Formulierung, wonach „...bei einer Intensivierung der Prüfungstiefe sowie der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung zu den Investitionsaufwendungen und deren spitzer Abrechnung eine Abflachung der Kostenkurve (sprich der Leistungsausgaben) möglich wäre“...

Konkret wird dazu berichtet, dass sich die Ausgaben für eine 10er-Wohngruppe um 36.000€ pro Jahr senken lassen, wenn die Erfahrungsstufe bei der Einstufung von Erzieherinnen und Erziehern pauschal von 4 auf 3 abgesenkt wird.

Die aktuelle Personalsituation in der stationären Jugendhilfe ist nach meiner beruflichen Erfahrung jedoch von einem großen Mangel gekennzeichnet; Stellen können nicht besetzt werden, so dass die Träger gezwungen sind, entweder übertariflich zu bezahlen und/oder besondere Vergünstigungen zu gewähren.

An anderer Stelle wird angemerkt: „In den Sachkosten herrscht offenbar eine größere Bereitschaft zu teureren Ausstattungen und höheren Aufwendungen im SGB VIII“, dies im

Vergleich zu den Erfahrungen von KOSOZ im SGB IX. Im einzelnen werden u.a. „KfZ (Anzahl und Ausstattung) und Telekommunikation (Telefonie, Datenvolumen, Ausstattung) genannt.

Die einseitige Ausrichtung von KOSOZ AöR auf „spitze Abrechnung“ lässt vollkommen die gesetzlich vorgeschriebene Qualitätskontrolle (und -entwicklung!) durch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe außer Acht. Während im Bereich der Eingliederungshilfe diese bei den Rehabilitationsträgern liegen, wobei die öffentlichen nicht dazu zählen, wird die den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, in unserem Fall dem Kreis Rendsburg Eckernförde, übertragene Aufgabe der Anwendung, Weiterentwicklung und Überprüfung der „Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung“ (§ 79a SGB VIII) von KOSOZ nicht übernommen; der Kreis müsste also weiterhin Personal vorhalten, um eine rechtlich verbindliche Qualitätsentwicklung und -kontrolle zu gewährleisten.

Im Schreiben vom 31.3.2025 wird an keiner Stelle Bezug auf die Qualität der in der Jugendhilfe genommen.

KOSOZ berücksichtigt zudem nicht die grundsätzlich andere Ausgangssituation im Bereich der Jugendhilfe: Im Gegensatz zur Eingliederungshilfe gibt es hier seit 2020 keinen Rahmenvertrag auf Landesebene mehr, der gem. § 78f SGB VIII vorgesehen ist. Ersatzweise müssen die Kreise und die kreisfreien Städte jeweils eigene Vereinbarungen schließen. Diese Vereinbarungen können auch einen grundsätzlichen Charakter haben.

Für jede Anstalt öffentlichen Rechts muss es eine Aufsichtsbehörde geben. Auf der website von KOSOZ AöR gibt es dazu keine Angaben. Nach meiner Kenntnis ist eine effektive parlamentarische Kontrolle, z.B. durch den Jugendhilfeausschuss, nicht möglich.

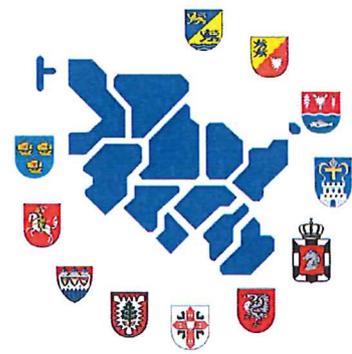
Herr Dr. Fahlbusch räumt selbst ein, dass „...die Verwaltungskosten nach Übernahme des Vertragsmanagements SGB VIII...zunächst einmal höher sind...“ und stellt in Aussicht, dass Kürzungen bei den Leistungsvereinbarungen diese Mehrkosten aufwiegen könnten.

Und schließlich würde durch den Personalabbau in den Kreisen KOSOZ AöR eine Monopolstellung erhalten, wie mir gegenüber Herr Dr. Fahlbusch in einem längeren Telefonat am 1.1.2025 einräumte. Marktwirtschaftlich ist jedes Monopol problematisch.

Werner Zeiss
Dipl.-Päd.

27.4.2025

Koordinierungsstelle Soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (AöR) Der Vorstand



KOSOZ AöR • Hopfenstraße 2 d • 24114 Kiel

An
die Landrätin und die Landräte
die Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten
die Fraktionsvorsitzenden der Kreistage
der schleswig-holsteinischen Kreise

Ansprechpartner/in: Jan Elias

Telefon 0431 / 530 551-13
Fax 0431 / 530 551-99
Mail elias@koso.de

Aktenzeichen: 418.17
Datum 31.03.2025

per Email

Projekt Übernahme des Vertragsmanagements SGB VIII

Sehr geehrte Landrätin und Landräte,
sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,
sehr geehrte Kreispräsidentinnen und Kreispräsidenten,

das bei der KOSOZ AöR angesiedelte Projekt für eine mögliche Übernahme des Vertragsmanagements SGB VIII neigt sich dem Ende zu. Trotz einer aus einigen Häusern zum Teil misstrauischen und ablehnenden Haltung gegenüber dem Projekt konnten wertvolle – wenn auch nicht abschließende – Erkenntnisse aus der Verhandlungspraxis des SGB VIII insbesondere aus den dem Projekt offen gegenüber stehenden Jugendämtern gewonnen werden.

Da es sich bei dem Projekt um keine Organisationsuntersuchung mit einer qualifizierten Bewertung handelt, können und werden keine Aussagen zu der aktuellen Aufgabenerledigung in Ihren Häusern getroffen. Das war auch nie das Ziel des Projekts. Jedoch lässt sich feststellen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Kreisverwaltungen qualitativ und quantitativ höchst unterschiedlich erfolgt, was sich wiederum auf die Verhandlungsergebnisse unmittelbar auswirkt.

Im Rahmen des Projektes und auch darüber hinaus (per separaten Dienstleistungsvertrag) hat die KOSOZ AöR Vertragsverhandlungen für einzelne Kreise im Bereich des SGB VIII durchgeführt. Diese wurden von den veranlassenden Jugendämtern allesamt positiv bewertet.

Die KOSOZ AöR hat während der Projektlaufzeit diverse Instrumente für eine Übernahme des Vertragsmanagements des SGB VIII von den Kreisen entwickelt. Gleichzeitig wurde ein Preisblatt für eine Aufgabenübernahme (gem. der Aufgabensatzung der AöR ist eine vollständige Kostenerstattung Voraussetzung für die Übernahme weiterer

Die KOSOZ AöR ist nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) ein gemeinsames Kommunalunternehmen der schleswig-holsteinischen Kreise in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

Bankverbindung:

IBAN: DE17 2107 0020 0019 3359 00

BIC: DEUTDEHH210

Vorstand: Dr. Jonathan I. Fahlbusch, Dr. Christoph Mager, Lutz Schlüsen

Vorsitzender des Verwaltungsrats: Jan Peter Schröder; Stellvertretender Vorsitzender: Christian Grellck

Aufgaben) mit einem notwendigen analogen Fallschlüssel zum Vertragsmanagement des SGB IX entwickelt und vom Verwaltungsrat der KOSOZ AöR beschlossen.

Hauptsächlicher Kritikpunkt an dem vom Verwaltungsrat der KOSOZ AöR beschlossenen Preisblatt und damit Ursache des bisher zögerlichen Handelns der Jugendämter, eine Aufgabenübertragung des VM SGB VIII politisch auf den Weg zu bringen, ist der von der KOSOZ AöR vorgeschlagene analoge Fallschlüssel zum Vertragsmanagement des SGB IX. Dieser würde in den Kreisen höhere Kosten verursachen, als sie zur Zeit mit eigenem Personal und Sachaufwand anfallen.

Die wenn auch nur geringen Einblicke durch u.a. Vertragsverhandlungen, freiwillige Angaben und Gespräche mit den aktuellen Verhandlern zeigen aber die Auswirkungen von mangelnden Personalressourcen im Vertragsmanagement des SGB VIII in Ihren Häusern. Durch eine zum Teil nicht ausreichende Personalausstattung für diese Aufgabe ist der Prüfungsumfang als auch die Prüfungstiefe sowie die vertragliche Ausgestaltung der Leistungsinhalte sowie der Entgeltkalkulationen teilweise nur oberflächlich und zeitlich eingeschränkt möglich. Die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu Investitionsaufwendungen und deren spitze Abrechnung wird überwiegend offenbar in den Kreisen nicht durchgeführt.

Es zeigt sich auch, dass trotz der sogenannten Verhandlerstandards aus den Verhandlertreffen der SGB VIII-Verhandler es zum Teil an qualitativen verwaltungsrechtlichen und pädagogischen Standards in den Leistungsvereinbarungen als auch in der Plausibilisierung der Entgeltbestandteile mangelt. Die bisher eingesehenen Verträge sind nicht mehr „state of the art“ und wirken überwiegend von den Leistungserbringern, deren Beratern sowie den Spitzenverbänden einseitig geprägt.

Gleichzeitig hat sich bereits in einigen wenigen individuellen Entgeltverhandlungen, die im Projekt für Kreise geführt wurden, gezeigt, dass schon bei einer Intensivierung der Prüfungstiefe sowie der Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Zustimmung zu den Investitionsaufwendungen und deren spitzer Abrechnung eine Abflachung der Kostenkurve (sprich der Leistungsausgaben) möglich wäre (im Einzelnen hierzu in der Anlage). Zwar verbietet es sich, aus der eher geringen Anzahl von Vereinbarungen auf das gesamte Helfefeld zu schließen. Aber vergleichsweise Betrachtungen der Aufwendungen, wie sie zum Beispiel hinsichtlich der Kosten der Schulbegleitung finanziert aus dem SGB VIII oder dem SGB IX vorgenommen wurden, geben zumindest Anlass, das Vertragswesen insgesamt daraufhin zu prüfen, ob hier ein maßgeblicher Einfluss auf die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe begründet liegt.

Nach Überzeugung der KOSOZ AöR bedarf die Aufgabe des Vertragsmanagements SGB VIII eines dem SGB IX vergleichbaren Fallschlüssels und einer multiprofessionellen Personalausstattung aus Verwaltung, Pädagogik und Betriebswirtschaft, um das Leistungserbringungsrecht zum Wohle einer wirksamen und erfolgreichen Jugendhilfe auf die zukünftigen Herausforderungen einer sich abzeichnenden inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (sogenannte Große Lösung) auszurichten.

Die Vorteile eines zentralisierten Vertragsmanagements SGB VIII bei der KOSOZ AöR liegen darin, dass für diese Spezialaufgabe dort schon Fachleute unterschiedlichster

Professionen vorhanden sind und ferner aus dem laufenden Projekt in eine stetige Aufgabenwahrnehmung eingestiegen werden könnte.

Dem vorhandenen Fachkräftemangel kann durch eine zentrale Einheit in der stetig Mitarbeitende für diese Aufgabe qualifiziert werden, entgegengetreten werden. Weiter sind neben einer Standardisierung auch Qualitätsverbesserungen sowie auch mittelfristig durch das von der KOSOZ AöR im Bereich des SGB IX zu entwickelnde Vertragsmanagementportal bei einer entsprechenden Adaption durch das VM SGB VIII erhebliche Synergieeffekt und auch für den Verwaltungsbetrieb langfristige Einsparpotentiale – und damit Verwaltungskostenreduzierungen – möglich.

Auch wenn die Verwaltungskosten der Aufgabenwahrnehmung des Vertragsmanagements SGB VIII bei KOSOZ AöR zunächst einmal höher sind, ließen sich die etwaigen höheren Verwaltungskosten bei der KOSOZ AöR schnell kompensieren. Freilich ließen sich solche Effekte auch auf kreislicher Ebene erzielen.

Das vorläufige Resümee des Projekts ist: Im Vertragswesen der Kinder- und Jugendhilfe existieren mit großer Wahrscheinlichkeit Möglichkeiten zu Kostensenkung (vgl. Anlage). Diese lassen sich mit einer lokalen Initiative beheben oder mit einer zentralen Struktur. Wenn viele Kreise die Aufgabe durch die KOSOZ AöR erledigen ließen, würden weitere zusätzliche Synergieeffekte entstehen, die zu einer Erhöhung des Fallschlüssels und somit wieder zu einer Reduktion der Kosten für die Kreise führen würden.

Da das Projekt im Juli 2025 endet, bedarf es nunmehr der Entscheidungen vor Ort, wie es weitergehen soll. Einige Kreise werden das vorhandene Knowhow aus dem Projekt nutzen, um probeweise oder in größerem Umfang Verträge durch VerhandlerInnen der KOSOZ betreuen zu lassen. Personalwirtschaftlich und haushalterisch wird die AöR freilich nicht Ressourcen aufbauen oder vorhalten können, die nicht abgerufen werden. Die AöR braucht dafür Planungssicherheit. Es bedarf also Ihrer Entscheidung, sich nunmehr den Kreisen anzuschließen, die diese Chance nutzen wollen, oder abzuwarten. Für eine wirtschaftliche Planung der Ressourcen benötigt der Vorstand der AöR bis Ende 2025 Ihre verbindliche Aussage, im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder politischen Beschlüssen Aufgaben zu übertragen oder nicht.

Mit besten Grüßen



Dr. Jonathan Fahlbusch
Vorstand

Beobachtungen zur Finanzierungsstruktur und zu Kosteneffekte bei Anwendung der Verhandlungsstandards SGB IX im Vertragsmanagement des SGB VIII

Angesichts der im Projekt SGB VIII bisher nur geringen Anzahl von begleiteten bzw. abgeschlossenen Vereinbarungen nach dem SGB VIII werden im Folgenden nur einzelne Erkenntnisse und Einblicke aus den Verhandlungen hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen betrachtet. Die Einzelerkenntnisse können gleichwohl ein Stück weit verallgemeinert werden, weil die Praxis im Umgang mit bestimmten Gestehungskosten strukturell kreisübergreifend ähnlich ist (zum Beispiel in der ungeprüften Übernahme von Investitionskosten, das Unterlassen des Abzugs von einmal gewährten anlassbezogenen Vergünstigungen wie Coronabeihilfen, Energiekostenzuschläge nach Beginn des Ukrainekrieges, einer idealisierten, nicht realitätsgerechten Berücksichtigung von Personalaufwendungen).

Gleichwohl wurden im Projekt möglicherweise nur Ausschnitte gesehen, vielleicht auch gerade solche Fälle von den Kreisen übernommen, wo man wusste, dass etwas gerade zu rücken ist. Auch wenn eine Reihe von Erfahrungen darauf hindeuten, dass in der Entgeltstruktur einiges zu holen sein könnte, wird es sich dabei auch zum Teil nur um Einmaleffekte handeln. Mit den aufgezeigten Szenarien wird mithin nicht unterstellt, es sei in den letzten Jahren Geld verschwendet worden. Nachstehend einige Einzelbeispiele, aus denen sich ein Effekt hochrechnen ließe:

Pauschale Ansätze für eine Berechnung der Personalkosten in Leistungsangeboten:

Mögliche Kosteneinsparungen ergeben sich zunächst aus der Plausibilisierung der tatsächlichen Personalkosten der Mitarbeitenden des Leistungsangebotes. Diese werden in der aktuellen Praxis idealerweise und nicht auf realistischen Werten kalkuliert (TVöD statt der niedrigeren Vergütung nach den abgeschlossenen Arbeitsverträgen). Die tatsächliche Eingruppierung und Entlohnung wird bisher regelmäßig wohl auch nicht im Rahmen der Entgeltkalkulation überprüft.

Ferner wird wohl regelmäßig aufgrund der Erfahrungsstufe 4 bzw. 4-5 das Tarifentgelt berechnet. Die KOSOZ setzt im SGB IX hingegen durchgängig Erfahrungsstufe 3 an. Bezogen auf eine 10er-Wohngruppe macht dies einen Unterschied im Gesamtentgelt von ca. 36.500 €/p.a. – 40.440 €/p.a. (bzw. 10,23 €/Tag/Platz - 11,31 €/Tag/Platz). Die Spanne kommt durch die Schwankung der VZÄ beim Betreuungspersonal (Erzieher*innen) zustande (4,6 VK – 5,2 VK gem. Verhandlungsgrundsätze).

Zustimmung zu Investitionen und Berücksichtigung der Höhe von Investitionskosten

Der Anteil der Investitionskosten macht in den gesichteten Vereinbarungen SGB VIII 7-10% aus. Bei Leistungsangeboten aus der EGH liegt der Mittelwert der Investitionsbeträge demgegenüber bei 3,31 %. Offenbar findet in den Kreisen keine verwaltungsmäßige Vorabstimmung und Zustimmung zu Investitionsmaßnahmen der Leistungserbringer statt, wie sie in beiden Rechtskreisen gesetzlich vorgesehen, aber nur im SGB IX offenbar üblich ist. Dadurch kommt es zu nicht abgestimmten Investitionen, die im Entgelt veranschlagt werden. Sachliche Gründe für die Unterschiede zwischen den Rechtskreisen für die Investitionskosten sind nicht ersichtlich.

Strengere Kontrolle der Sachkosten

In den Sachkosten herrscht offenbar grundsätzlich eine größere Bereitschaft zu teureren Ausstattungen und höheren Aufwendungen im SGB VIII: Feststellungen von Unterschieden fanden sich im Bereich

- Kfz (Anzahl und Ausstattung),
- Telekommunikation (Telefonie, Datenvolumen, Ausstattung),
- Energiekosten auf Basis von Abschlagszahlungen / Abrechnung der Kosten während der Energiekrise
- Betreuungskosten, die auch die Taschengeldzahlungen beinhalten (dadurch erfolgt eine Doppelfinanzierung, weil Taschengeld auch individuell gezahlt wird. Beispiel: Tagessatz mit Taschengeldern: 32,39 €, ohne: 29,55 €, = Differenz 2,84 € pro Belegtag = 10.366 EUR p.a.)
- Fortsetzung von Corona-Überbrückungskrediten (Zins, Tilgung)

Hochrechnung der festgestellten Potentiale

Rechnet man die kleine Stichprobe an Vergütungen für stationäre Angebote im Projekt VM-8 zwischen Angebot und Abschluss (bzw. Gegenangebot) hoch, ist eine Ersparnis von ~ 6.300 € pro Platz rechnerisch möglich.

Anhand der uns gemeldeten Platzzahlen für stationäre Einrichtungen nach § 34 SGB VIII aus den Kreisen RD, HEI, RZ und OH im Umfang von 2.056 Plätzen ergibt sich alleine schon für diese vier Kreise bezogen auf eine Leistungsform eine Abflachung der zukünftigen Kostenkurve um 12,9 Mio. €.

Diese 2.056 Plätze gliedern sich in 275 Leistungsangebote auf, über die jeweils eine Vereinbarung zu schließen wäre. Bei einem Fallschlüssel von 1:35 fallen nach dem Preisblatt der KOSOZ für die Verhandlung der 275 Leistungsangebote 7,85 VK an. Die Kosten dafür betragen ca. 950.000 € (ohne Gegenrechnung der Einsparung des eigenen Personals beim teilnehmenden Kreis).

Selbst wenn die Kostenersparnis nur 500 € pro Platz / Jahr betragen würde, würde sich bezogen auf die Stichprobe die Aufgabenwahrnehmung durch die KOSOZ noch rechnen. (Ersparnis: 1.028 Mio € abzügl. Kosten der KOSOZ 950 T€ zzgl. der eigenen Kosten). Der inhaltliche Mehrwert ist dabei noch nicht einmal einberechnet.

Heruntergebrochen auf den Tagessatz ($500 \text{ €} / 365 \text{ Tage} = 1,36 \text{ €}$) und unter Berücksichtigung der eigenen Gestehungskosten, die ggf. $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ der Kosten der KOSOZ betragen, rechnet sich die Übertragung, wenn 0,68 € bis 1,02 € im Tagessatz bezogen auf das Entgeltangebot mehr - als bei einer Wahrnehmung mit eigenem Personal - eingespart werden würden.



Vermerk zur Eingabe der SSW Fraktion vom 30.04.2025 zum Schreiben der Kosoz vom 31.03.2025

Das Projekt zur Verhandlungsführung der Kosoz wurde initiativ durch die Landrätekongress beschossen. Im Rahmen der Projektlaufzeit erfolgten in den Kreisen Pinneberg, Herzogtum Lauenburg und Plön vereinzelt Verhandlungen der Kosoz. Eine fundierte Evaluation der Verhandlungsergebnisse steht noch aus und ist für die Jahresmitte 2025 vorgesehen. Im Zuge des Projektes erfolgte eine Anpassung der Organisationssatzung der Kosoz, sodass diese nunmehr qua Satzung Verhandlungen im Rechtskreis des SGB VIII für die örtlichen Jugendämter übernehmen kann. Zudem verabschiedete der Verwaltungsrat ein entsprechendes Preisblatt.

Die Verwaltung hat bereits im Jugendhilfeausschuss am 05.02.2025 im Bericht der Verwaltung über das Projekt der Kosoz und das Vorgehen der Verwaltung mündlich berichtet.

Vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2026 wird die Kosoz insgesamt 35 Verhandlungen von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen in der stationären Jugendhilfe nach den §§ 77 und 78a ff SGB VIII durchführen.

Dies in enger Abstimmung zur Verhandlungsstrategie und zu Beginn unter Aufsicht des Leiters der Wirtschaftlichen Jugendhilfe Herrn Hofmann und dem Fachdienstleiter des Jugend- und Sozialdienstes Herrn Mehnert. Die Fallauswahl erfolgt durch die Kreisverwaltung. Dabei wird auf eine möglichst heterogene Fallauswahl geachtet, die nach Abschluss des Projektzeitraumes eine objektive Evaluation der Verhandlungsergebnisse zulässt. Die Ergebnisse der Verhandlungsphase sollen im Jugendhilfeausschuss im Frühjahr 2026 vorgestellt werden, sodass der Ausschuss, vor dem Hintergrund des Evaluationsberichtes der Verwaltung, eine fundierte Entscheidung zur weiteren Ausgestaltung der Verhandlungsführung im Kreis Rendsburg-Eckernförde treffen kann.

Vor diesem Hintergrund ist nach Einschätzung der Verwaltung derzeit keine fundierte Entscheidung in der Sache möglich und erforderlich. An die Fristsetzung des Geschäftsführers der Kosoz fühlt sich die Verwaltung nicht gebunden. Die generalistischen Aussagen zur Verhandlungsführung der Kreise in Schleswig-Holstein sind, bezogen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde, nicht zutreffend.

gez. Flemming Caruso Mohr
FBL Jugend, Familie und Bildung